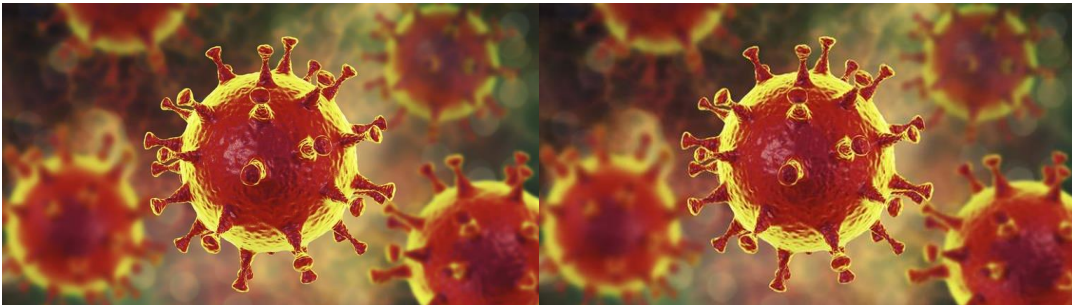




Dienstanweisung des Personal- und Organisationsreferenten zum Schutz der städtischen Beschäftigten vor Infektionen durch den neuartigen Corona- Virus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Stand: 14.03.2020, 12:00 Uhr, Version 7

Änderungen zu Version 6 in roter Farbe.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Personen, die bei der Landeshauptstadt München, einschließlich der Eigenbetriebe, auf dienst- oder arbeitsrechtlicher Grundlage dauerhaft oder befristet beschäftigt sind, im nachfolgenden Beschäftigte genannt.
- (2) Sofern Dienststellen Sonderregelungen für einzelne Beschäftigtengruppen getroffen haben, gehen diese dieser Dienstanweisung vor.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Dienstanweisung gilt in der jeweils geltenden Fassung bis auf Widerruf.

§ 3 Risikogebiete

- (1) Risikogebiete sind die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Gebiete in denen eine fortgesetzte Übertragung des Virus von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Maßgeblich ist die auf der Internetseite des RKI veröffentlichte Liste.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

- (2) Risikogebiete im Sinne dieser Dienstanweisung sind auch die „Besonders betroffenen Gebiete in Deutschland“. Auch diese sind auf der Homepage des RKI unter dem vorgenannten Link veröffentlicht.

- (3) Alle Beschäftigten haben sich täglich über den aktuellen Stand der Risikogebiete zu informieren.

§ 4 Mitteilungs- und Nachweispflicht/ Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

(1) Beschäftigte, die sich in einem Risikogebiet nach § 3 aufgehalten haben, haben dies unverzüglich nach ihrer Rückkehr der Dienststelle mitzuteilen ~~und den Aufenthalt durch geeignete Unterlagen (z.B. Hotelrechnung o.ä.) nachzuweisen.~~

(2) Die Arbeitgeberin/Dienstherrin verzichtet auf die Vorlage von Arbeits-/Dienstunfähigkeitsbescheinigungen (AU-Bescheinigungen) für die Dauer von bis zu 6 Kalendertagen. Dies gilt befristet bis 19.04.2020. Beschäftigte, die an einer leichten Erkrankung der oberen Atemwege leiden und eine ärztliche AU-Bescheinigung – auch telefonisch – erhalten können, sollen von dieser Möglichkeit vorrangig Gebrauch machen. Beschäftigte, die unter einer schweren Symptomatik leiden, sollen – unabhängig von der geforderten Nachweispflicht – frühzeitig ihren Arzt aufsuchen.

§ 5 Beschäftigte ohne Krankheitssymptome

(1) Beschäftigte, die in den letzten 14 Kalendertagen in einem Risikogebiet nach § 3 waren und keine Krankheitssymptome haben, müssen für die Dauer von 14 Kalendertagen ab ihrer Rückkehr der Dienststelle fernbleiben. Sie sollen gemäß der Empfehlung des RKI – unabhängig von Symptomen – unnötige Kontakte, insbesondere auch in der Freizeit, vermeiden.

(2) Gleiches gilt für Beschäftigte, die mit Personen in einem Haushalt leben, die von einem Gesundheitsamt als Kontaktpersonen der Kategorie I (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html) eingestuft worden sind. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist der Zeitpunkt der Einstufung der Kontaktperson.

(3) Betroffene Beschäftigte sollen für diese Zeit im Homeoffice arbeiten, wenn dies nach Art der Tätigkeit im Einzelfall möglich ist.

(4) Die erforderlichen Genehmigungen gelten als erteilt.

(5) Betroffene Beamtinnen und Beamte, die nicht im Homeoffice arbeiten können, werden entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV für die Dauer von 14 Kalendertagen ab Rückkehr unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt. Auf die Nachholung der versäumten Arbeitszeit wird entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 4 UrlMV verzichtet.

(6) Betroffene Tarifbeschäftigte, die nicht im Homeoffice arbeiten können, werden für die Dauer von 14 Kalendertagen ab Rückkehr unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt. Auf die Nachholung der versäumten Arbeitszeit wird verzichtet. § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV und § 10 Abs. 1 Satz 4 UrlMV gelten entsprechend.

(7) Beschäftigte, die aufgrund von Grunderkrankungen einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ausgesetzt sind, sollen in Rücksprache mit der behandelnden Ärzt*in die erforderlichen Maßnahmen abstimmen und der Dienststelle mitteilen.

§ 6 Beschäftigte mit Krankheitssymptomen/ Beschäftigte als Kontaktpersonen

(1) Beschäftigte, die mit unspezifischen Allgemeinsymptomen (wie z.B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall) oder akuten respiratorischen Symptomen (z.B. Husten, Schnupfen) erkrankt sind und sich in den letzten 14 Tagen vor Symptombeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sowie Beschäftigte, die unter den o.g. Symptomen leiden und Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten hatten, sind begründete Verdachtsfälle. Diese Personen müssen zuhause bleiben und sich umgehend telefonisch mit ihrer Hausärzt*in in Verbindung setzen oder den kassenärztlichen

Bereitschaftsdienst (unter der Telefonnummer 116 117) kontaktieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Sollte nach Einschätzung der Hausärzt*in bzw. des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes eine Testung erforderlich sein, werden diese die Testung vornehmen.

(2) Beschäftigte, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem COVID-19-Erkrankten hatten (Kontaktpersonen), müssen zuhause bleiben und sich, auch wenn sie keine der o.g. Symptome aufweisen, umgehend an ihr örtlich zuständiges Gesundheitsamt wenden. Diese Beschäftigten sollen bis zur Abklärung des weiteren Vorgehens mit dem Gesundheitsamt im Homeoffice arbeiten, wenn dies nach Art der Tätigkeit im Einzelfall möglich ist bzw. sich zu Hause arbeitsfähig halten und soweit möglich die telefonische Erreichbarkeit zu den Bürozeiten gewährleisten.

(3) Beschäftigte, die in den letzten 14 Tagen keine Reisen in Risikogebiete unternommen hatten und auch keinen Kontakt mit einem am COVID-19-Erkrankten hatten, wird bei Erkältungs- oder Grippe-symptomen empfohlen, sich wie üblich frühzeitig krank zu melden und eine Ärzt*in zu konsultieren.

(4) Die betroffenen Beschäftigten müssen sich unverzüglich bei der Dienststelle krankmelden.

(5) Hinsichtlich der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt § 4 Abs. 2.

§ 7 Beschäftigte in Quarantäne in Deutschland

(1) Werden Beschäftigte durch Anordnung des Gesundheitsamtes im Inland gemäß § 30 IfSG unter Quarantäne gestellt und können deshalb nicht zum Dienst erscheinen, werden sie vom Dienst freigestellt, und zwar unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit. § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV und § 10 Abs. 1 Satz 4 UrlMV gelten entsprechend.

(2) Sind Beschäftigte im Urlaub von Quarantäne-Maßnahmen betroffen, wird der Urlaub ab diesem Zeitpunkt abgebrochen und durch eine Freistellung vom Dienst „ersetzt“.

§ 8 Beschäftigte in Quarantäne außerhalb Deutschlands

(1) Beschäftigte, die sich im Ausland aufhalten, aber aufgrund sicherheitsbehördlicher Anordnungen im Sinne von Quarantänemaßnahmen nicht mehr nach Deutschland zurückkehren können, werden vom Dienst freigestellt unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung versäumter Arbeitszeit. § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV und § 10 Abs. 1 Satz 4 UrlMV gelten entsprechend.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 9 Unmöglichkeit der Rückreise

Beschäftigte, die sich im Ausland aufhalten, aber aufgrund sicherheitsbehördlicher Anordnungen keine Möglichkeit zur Heimreise haben, werden vom Dienst freigestellt unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit. § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV und § 10 Abs. 1 Satz 4 UrlMV gelten entsprechend.

§ 10 Beschäftigte als Eltern

(1) Beschäftigte, die zur Betreuung ihrer Kinder **bis zur 6. Jahrgangsstufe oder ihrer Kinder mit Behinderung** zu Hause bleiben müssen, weil die Betreuungseinrichtungen oder Schulen geschlossen sind und **keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht**, werden bis

einschließlich 19.04.2020 vom Dienst freigestellt unter vollständigem Verzicht auf die Einarbeitung der versäumten Arbeitszeit, wenn ansonsten eine Betreuung nicht sichergestellt werden kann. **Soweit neben der Kinderbetreuung Homeoffice möglich ist oder bestimmte Dienstaufgaben von zu Hause aus erledigt werden können, geht dies der Freistellung vor.** § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV und § 10 Abs. 1 Satz 4 UrlMV gelten entsprechend.

(2) Die Dienststellen können die Freistellung gemäß Abs. 1 im Einzelfall widerrufen oder abweichende Regelungen für bestimmte Bereiche treffen, wenn dies zur Erledigung der unverzichtbaren Dienstleitungen gemäß der Pandemiepläne zwingend erforderlich ist. Bei der Ermessensausübung sind die Betreuungsbedürfnisse (Anzahl und Alter der Kinder, Behinderung) und dienstlichen Erfordernisse gegeneinander abzuwägen.

§ 11 Reisen in Risikogebiete

(1) Von sämtlichen nicht erforderlichen Reisen in Risikogebiete nach § 3 wird gemäß der Empfehlung des Auswärtigen Amtes dringend abgeraten. Eine Missachtung dieser Empfehlung kann im Einzelfall arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen haben (z.B. Entfall der Entgeltfortzahlung oder dienstaufsichtliche Maßnahmen).

(2) Dienst-/Fortbildungsreisen in Risikogebiete nach § 3 dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich und eine Verschiebung nicht möglich ist.

(3) Dienst-/Fortbildungsreisen in Gebiete, die keine Risikogebiete nach § 3 sind, dürfen weiterhin durchgeführt werden. Die Beschäftigten dürfen aber zur Durchführung dieser Reisen nicht verpflichtet werden, sondern können diese in Abstimmung mit der Dienststelle verschieben oder stornieren.

§ 12 Dienstliche Veranstaltungen, Fortbildungen, Versammlungen und Besprechungen

(1) Dienstliche Veranstaltungen, Fortbildungsveranstaltungen oder Versammlungen müssen auf die Zeit nach dem 19.04.2020 verschoben werden, sofern eine vorherige Durchführung nicht dienstlich zwingend erforderlich ist.

(2) Für dienstliche Besprechungen soll in erster Linie die Möglichkeit von Telefonkonferenzen genutzt werden. Im Übrigen sind der Teilnehmerkreis soweit als möglich zu begrenzen und die notwendigen Hygienemaßnahmen einzuhalten.

§ 13 Zutritt zu den Dienstgebäuden und Kantinen

(1) Der Zutritt zu den Dienstgebäuden ohne dienstlichen Anlass, wie Privatbesuche, Besuche von Tourist*innen oder Besuchergruppen, ist bis 19.04.2020 untersagt.

(2) Ausgenommen hiervon ist der Partei- und Kundenverkehr. Etwaige Zutrittsbeschränkungen in diesen Bereichen regeln die Referate und Eigenbetriebe nach den örtlichen Pandemieplänen in eigener Zuständigkeit.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 können von der zuständigen Geschäftsleitung bzw. Geschäftsstelle nach sorgfältiger Risikoabwägung genehmigt werden.

(4) Der Zutritt zu den städtischen Kantinen ist externen Gästen bis 19.04.2020 untersagt. Bis dahin dürfen auch keine externen Gäste von Beschäftigten mitgenommen werden.

§ 14 Bekanntmachung

Diese Dienstanweisung ist an allen Dienststellen durch deutlich sichtbaren Aushang an den Eingangstüren zu den Dienstgebäuden bekannt zu machen.

gez.
Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat